



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 210-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.279

Eingereicht am: 13.09.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: de Meuron (Thun, GRÜNE) (Sprecher/in)
Müller (Langenthal, SP)
von Bergen (Uetendorf, EVP)
Reinhard (Thun, FDP)
Stucki (Stettlen, GLP)
Lerch (Langenthal, SVP)
Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP)
Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 30.11.2023

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Kantonale Leistungsverträge: Unternehmerisches Handeln der Institutionen im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich fördern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das Subsidiaritätsprinzip im Staatbeitragsgesetz des Kantons Bern so auszulegen, dass die staatliche Unterstützung und finanzielle Beiträge an Institutionen mit Leistungsverträgen im Kanton Bern in ihrer Beurteilung und Auslegung harmonisiert und nicht fallweise zu Ungunsten derselben ausgelegt werden;
2. klare und messbare/quantifizierbare Kriterien festzulegen, nach denen er zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Leistungsvertragsnehmern im definierten Auftragsgebiet Eigenmittel aus kantonalen Beiträgen der Leistungsvertragsnehmer zweckmässig und angemessen anrechnen kann;
3. den wirtschaftlichen Gestaltungsspielraum von Institutionen und Organisationen mit Leistungsauftrag durch Gewährung einer zweckgebundenen finanziellen Erfolgs- bzw. Misserfolgsbeteiligung von max. fünf Prozent des jährlichen Staatsbeitrags im definierten Auftragsgebiet als Einlage oder Entnahme einer Spezialfinanzierung oder aus einem Fonds «Schwankungsreserve» zu erhalten; eine Obergrenze der geäußerten «Schwankungsreserven» bei beispielsweise 10 Prozent des jährlichen Gesamtaufwands ist zu definieren;
4. finanzielle Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen anzuwenden, die die Selbstständigkeit und die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Staatsbeitragsempfängenden gewährleisten.

Begründung:

Der Kanton Bern vergibt für Aufgaben, die er nicht selbst übernehmen kann oder will, Aufträge an Dritte und regelt diese im Rahmen von Leistungsverträgen. Diese Aufträge unterstehen dem Staatsbeitragsgesetz. Im Rahmen dieser Leistungserbringung können den auftragnehmenden Organisationen und Institutionen Defizite (=Unterdeckungen) oder Gewinne (=Überdeckungen) entstehen. Je nach Aufgabengebiet ist dieses Finanzergebnis per 31. Dezember relativ zufällig, da die Nachfrage und Auslastung natürlichen Schwankungen unterworfen ist, vor allem, wenn die Leistungserbringung stark nachfrageorientiert erfolgt wie etwa im Sozial-, Bildungs- oder Gesundheitsbereich. Das finanzielle Ergebnis per Jahresende entspricht also in der Regel einer zeitlich zufälligen Momentaufnahme.

Die Subsidiarität ist ein grundlegendes Prinzip, um sicherzustellen, dass staatliche Ressourcen effizient eingesetzt werden. Wenn private oder nichtstaatliche Organisationen in der Lage sind, bestimmte Aufgaben oder Dienstleistungen kostengünstiger und mit besserer Qualität zu erbringen, sollte der Staat sie ermutigen und unterstützen, anstatt selbst in diese Bereiche zu investieren. Dies führt zu einer effizienteren Nutzung öffentlicher Gelder. So verstehen viele Institutionen ihre Aufgaben zu Gunsten des öffentlichen Interesses im Kanton Bern. Das Subsidiaritätsprinzip schützt aber auch die Autonomie und Unabhängigkeit nichtstaatlicher Institutionen. Es sorgt dafür, dass der Staat nur dann eingreift, wenn es unbedingt erforderlich ist, und ermöglicht es den Institutionen, ihre eigenen Ziele und Programme zu gestalten, ohne übermässige staatliche Einmischung zur bestmöglichen Erbringung der definierten Leistungen. In den letzten Jahren wurde dieser Schutz im genannten Bereich unterschiedlich gelebt.

Aktuell wird von Seiten Kanton, je nach Direktion, unterschiedlich mit Über- oder Unterdeckungen umgegangen. Verschiedene Institutionen dürfen Überdeckungen als zweckgebundenes Fremdkapital in die sogenannten Überdeckungsreserven verbuchen und in Absprache mit dem Auftraggeber für die Finanzierung von allfälligen Unterdeckungen in den Folgejahren oder für Weiterentwicklung und Innovation im Aufgabengebiet verwenden (=Schwankungsfonds). Andere Institutionen müssen sie rückerstatten.

Im Fall von Unterdeckungen sind – wiederum je nach auftraggebender Direktion – verschiedene Institutionen gezwungen, diese selbst zu finanzieren oder mittels aufwändigen Antrags an die auftraggebende Direktion zu versuchen, sich diese finanzieren zu lassen. Durch diese Praxis sind bei einer Aneinanderreihung auch von nur relativ kleinen Defiziten über mehrere Jahre die betroffenen Institutionen zum Aufbrauchen ihres Organisationskapitals gezwungen (z. B. Infrastruktur und Personal kann nicht rasch genug reduziert und bei Bedarf wieder aufgestockt werden...). Zum Beispiel kann die Nachfrage im letzten Quartal stark anziehen und zu Überstunden führen oder ungeplante und nicht aufschiebbare Infrastrukturersatzmassnahmen werden nötig.

Andere Institutionen wiederum können, wie beschrieben, dafür Mittel aus den Überdeckungsreserven oder dem Schwankungsfonds verwenden.

Zudem werden Eigenmittel der Institutionen angerechnet zur Finanzierung von betrieblichen Defiziten innerhalb des Leistungsvertrags, obwohl diese Eigenmittel nicht im definierten Versorgungsauftrag entstanden sind (z. B. Mieteinnahmen durch Immobilienbesitz, Gründungskapitalien, institutionseigene Fonds, Spenden usw.). Dies kommt einer Querfinanzierung des Staatsauftrags gleich. Es ist auch nicht nachvollziehbar und abschliessend geklärt, was unter einer «angemessenen und zweckmässigen Anrechnung von Eigenmitteln» zu verstehen ist (s. Entscheid des Verwaltungsgerichts: 100 2020 320 – Staatsbeiträge 2018; Berücksichtigung von Eigenmitteln [Entscheid der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern vom 9. Juli 2020; 2019.GEF.283]).

Das für kantonale Leistungsaufträge geltende Staatsbeitragsgesetz verlangt, dass die Selbständigkeit der Institutionen gewährleistet werden muss (Art. 6 Abs. 2 StBG). Die dem Staatsbeitragsgesetz untergeordneten Gesetze, wie beispielsweise SLG oder BLG, inkl. entsprechender Verordnungen, würden eigentlich die Gewährung der Selbständigkeit, den Gestaltungsspielraum und die Weiterentwicklung durch Innovation zulassen. Die aktuelle Praxis des Kantons, v. a. im Umgang mit Über- und Unterdeckungen, ist aber eine andere, und durch die Anwendung unterschiedlicher Kriterien eine unfaire. Die Institutionen brauchen aber für ihr unternehmerisches Handeln förderliche Rahmenbedingungen und Planungssicherheit.

Begründung der Dringlichkeit: Die aktuelle Auferlegung und teilweise willkürliche Anwendung von wirtschaftlichen Bedingungen und Bestimmungen schränken die Planungssicherheit und den wirtschaftlichen Gestaltungsspielraum der Leistungsvertragsnehmer massiv ein und stellen ein existenzielles Risiko dar.

Verteiler

– Grosser Rat